

(mangelhafte Verladung od. dgl.) des Absenders verursacht wurde.

Die Fälle, in denen diese Beweislastumkehr zutrifft, sind gesetzlich definiert. 665

Es ist denklogisch falsch, das Prinzip „Gewahrsamhaftung mit Entlastungsmöglichkeit“ auf andere Fälle von Forderungen anwenden zu wollen: die Gewahrsamhaftung der Eisenbahn kann nur in der Zeit von der Übernahme des Gutes bis zur Ablieferung greifen (§ 425 HGB ; Art. 23 § 1 CIM). Wo es keinen Gewahrsam gab (vor der Übernahme und nach der Ablieferung), kann es auch keine Gewahrsamhaftung geben. 666

Auch behauptetes Verschulden oder behauptete Schlechterfüllung von Verträgen fallen nicht unter die Gewahrsamhaftung. 667

Deshalb muß sich dafür der Beförderer nicht entlasten, sondern er darf den substantiierten Vortrag des Anspruchstellers abwarten und braucht erst auf diesen zu erwidern.

Aus diesen Denkfehlern resultieren oft unfruchtbare Diskussionen, aufgeschaukelte Emotionen, unsachliche Verständnislosigkeit, ausufernde Schriftwechsel und damit im Ergebnis Arbeitszeitvergeudung. 668

Für Sachverhalte außerhalb der Gewahrsamhaftung (und außerhalb der ähnlich strukturierten Gefährdungshaftung) gilt das Folgende : 669

Das kontinentaleuropäische Recht fußt auf römischem Recht, und auch bei unterschiedlichen Nuancen zwischen Ländern gelten die Grundsätze weithin. Diese besagen glasklar : wer fordert, muß beweisen.

Was ist denn mit dem bekannten Grundsatz „In dubio pro reo“?

Allgemein bekannt ist der Satz In dubio pro reo (iudicandum est): „Im Zweifelsfalle (ist) für den Angeklagten (zu entscheiden)“, die Unschuldsvermutung als Grundsatz der Strafrechtspflege ; heute ist das Basis jedes 670

Eigene Anmerkungen:
.....
.....

rechtsstaatlichen Strafrechts. Nach dem Urteil kann im Strafrecht ein Souverän (Monarch, Präsident als gewählter Vertreter des Souveräns) „Gnade vor Recht“ ergehen lassen. Dem Zivilrecht ist das fremd.

671 Im Zivilrecht ist der Grundsatz nur anders ausgedrückt, der Kern ist derselbe. Ob ein öffentlicher Kläger (Staatsanwalt) eine Strafe für den Angeklagten oder ob ein Privatmann Geld von einem anderen fordert, ist gleich: *wer fordert, muß beweisen*. Die direkte sprachliche Umkehrung des In dubio pro reo findet sich in dem lateinischen Rechtsgrundsatz In dubio contra actorem (Im Zweifelsfall gegen den Kläger).

672 Anders formuliert, galt im römischen Recht und gilt noch heute:

- probatio succumbit actori (Die Beweisführung trifft den Kläger.)
- actori incumbit probatio (Dem Kläger obliegt der Beweis.)
- affirmanti incumbit probatio (Dem Behauptenden obliegt der Beweis.)
- actore non probante reus absolvitur (Wenn der Kläger die Tatsachen nicht beweisen kann, obsiegt der Beklagte.)
- negativa non sunt probanda (Das Nichtbestehen von Tatsachen braucht nicht bewiesen zu werden.)
- ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat (Die Beweisführung obliegt dem, der einen Anspruch behauptet, nicht aber der bestreitenden Partei.)

673 Selbst eine probatio diabolica (teuflischer Beweis), das ist ein Beweis, der schwer oder gar nicht zu führen ist, obliegt dem Kläger. Warum sollte ein solcher Beweis auch dem Beklagten aufgebürdet werden?

674 Es ist also stark irreführend, wenn jemand, der einen Anspruch erhebt, für sich auch noch in dubio pro reo fordert. Das mag vulgäres Anspruchsdenken sein; „Denken in Ansprüchen“ ist es nicht. Der Anspruchsteller also muß seinen Anspruch beweisen - das in dubio pro reo gilt für den, gegen den die Forderung erhoben wird.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Analogie zum Strafrecht: der Forderungsempfänger gilt so lange als „unschuldig“ und muß nichts zahlen, bis ihm seine „Schuld“ bewiesen worden ist. Im Zivilrecht heißt dies: „daß er etwas zu vertreten hat“.

Ein Unterschied vom Strafrecht zum Zivilrecht ist jedoch wichtig. Während - zumindest in Deutschland - das Strafgericht von Ämtes wegen zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet ist, trifft das im Zivilverfahren nicht zu. Dort kommt es *allein* auf den Vortrag der Parteien an.

Die Parteien sind autonom und bestimmen selbst, was sie vortragen wollen - und was nicht. Niemand darf sie zwingen, etwas zu sagen, was sie nicht sagen wollen.

Tatsachen, die das Gericht kennt, selbst offenkundige, sogar solche, die in der Zeitung standen, die ihm aber nicht vorgetragen wurden, berücksichtigt es deshalb nicht, *darf es gar nicht berücksichtigen*.

Denn der Kläger, der Anspruchsteller, muß gewußt haben und durfte autonom entscheiden, warum er diese (ggf. sogar offenkundigen) Tatsachen nicht zu seinen Gunsten vorgetragen hat. Die Gründe können vielfältig sein, gehen aber weder das Gericht noch den Anspruchsgegner etwas an. (*Spekulationen sind jedem erlaubt, aber sie bleiben rechtlich unerheblich*):

- Aus der Erörterung des vom Anspruchsteller Vorgetragenen könnten sich für Dritte gewisse Erkenntnisse ergeben, was für ihn ungünstig wäre: Einblick in seine Interna wie Betriebsabläufe, Kundenbeziehungen, Kalkulationen etc. Das will er nicht, deshalb vermeidet er gezielt durch Nicht-Vortrag die für ihn nachteilige Erörterung.

Das, was er verborgen halten wollte, gegen seinen Willen „ans Licht zu zerren“, wäre übergreifig, wäre unzulässiges Eindringen in seine Autonomie; dem Gericht ist das schon von Gesetzes wegen

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

verboten, doch auch der Anspruchsgegner sollte sich nicht seinerseits angreifbar machen durch unangemessene Übergriffigkeit.

Der Anspruchsteller darf verlangen: „Störe meine Kreise nicht, dringe nicht in meine Sphäre ein, ich denke und entscheide selbst, sag mir nicht, was ich zu tun und zu lassen habe!“

683 **Aus der Gegenperspektive betrachtet:** Der Anspruchsteller kann aber auch nicht nachträglich fordern: „Warum hast du nicht für mich gedacht, warum hast du mir nicht gesagt, was ich tun (oder lassen) muß, damit ich an dein Geld komme?“

684 **Schuldhaftes Nichtwissen ist nicht schutzbedürftig.**

- Der Anspruchsteller müßte Aufwand treiben, um seine Forderungsberechtigung oder die Höhe seiner Forderung gerichtsfest zu beweisen

685 - Dieser Aufwand ist ihm schon vor- oder außergerichtlich zu
686 hoch (mit anderen Worten: es ist für ihn billiger, die Forderung ohne weiteres intern niederzuschlagen).

687 - Das Risiko, in einem Prozeß zu unterliegen, ist ihm zu hoch (auch hier ist es für ihn billiger, die Forderung nicht weiterzuverfolgen).

688 Daraus hat sich der lateinische Rechtsgrundsatz entwickelt: quod non est in actis, non est in mundo: Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt.

689 Die Prozeßparteien sind daher gut beraten, ihre Hausaufgaben zu machen und alles Entscheidungserhebliche rechtzeitig schriftlich beizubringen. Das gilt für den Grund einer Forderung ebenso wie für ihre Höhe (haftungsbegründende und haftungsauffüllende Kausalität).

690 Zum Beweis gehört die Darlegung in ungebrochener Kausalkette (A führt zu B führt zu C ...), woraus sich die Forderung in der konkreten Höhe ergibt.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Eine lose Schüttung unverbundener Belege reicht dazu nicht aus, denn es ist nicht Aufgabe des Forderungsempfängers, die Arbeit des Forderungsstellers zu erledigen. ³⁰ 691

Fehlender oder wirrer Vortrag des Fordernden kann deshalb nur zum Ergebnis „Abweisung des Anspruchs“ führen, sei es wegen rechtlicher Unbegründetheit oder wegen Unprüfbarkeit. 692

Prüfkriterium ist die Gerichtsfestigkeit: würde der Fordernde dort voraussichtlich Erfolg haben, fängt das die prüfende Stelle vorgerichtlich ab; würde er vor Gericht voraussichtlich scheitern, ist auch ein Rechtsgrund zur Zahlung zu verneinen, die Forderung ist abzulehnen. 693

Sollte eine Haftung dem Grunde nach gegeben, aber der Höhe nach (noch) nicht festgestellt sein, ist zu beachten: der Fordernde kann davon absehen, die Höhe seiner Forderung zu beweisen, z. B. durch Vorlage von Belegen, Verträgen usw. Es ist seine freie Entscheidung. Ob sie darauf beruht, daß er eigenen Aufwand scheut oder ob er Geschäftsgeheimnisse nicht offenlegen will, ist für den Forderungsempfänger nicht von Belang. 694

Praktisch bedeutet es, daß der Anspruchsteller mit dem Unterlassen des Beweises auf diesen Teil seiner Anspruchs verzichtet: denn wie sollte ihm ein Gericht etwas zusprechen, was unbewiesen ist? 695

³⁰ vgl. auch Rz. 86 im Ersten Buch: Rechtsberatung des Anspruchstellers, was er denn tun müsse, um seinen Anspruch durchzusetzen, ist erst recht keine Aufgabe des Forderungsempfängers.

Niemand muß gegen sich selbst ermitteln und dann noch die Ergebnisse der Gegenseite zur Verfügung stellen. Das wäre Handeln wider die eigenen Interessen, Selbstschädigung.

Für sich selbst kritische wie entlastende Tatsachen intern festzuhalten, um sie zur Abwehr des fremden Anspruchs zu nutzen, ist wiederum eine andere Sache, denn das geschieht zum Wohl des eigenen Unternehmens.

Sage nie alles, was du weißt, aber wisse immer, was du sagst!

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

696 Wie sollte ihm eine Organisationseinheit, die strikt nach geltendem
Recht ihre gerichtsfesten Entscheidungen zu treffen hat, etwas zugeste-
hen, womit er vor Gericht scheitern würde ?

697 Im Geschäftsverkehr kann es indes Kulanz geben, das heißt, Zahlung
aus Entgegenkommen, ohne daß es dafür eine Rechtsgrundlage gäbe.
Das aber ist eine rein kommerzielle Entscheidung, die nicht bei den
am Recht orientierten Organisationseinheiten angesiedelt ist.³¹

Was ist eine Legaldefinition ?

698 Als Legaldefinition³² bezeichnet man die Definition eines Rechtsbegrif-
fes in einem Gesetz. Dabei legt der Gesetzgeber in einer bestimmten
Rechtsvorschrift selbst durch Definition im Gesetzestext fest, wie dieser
Rechtsbegriff zu verstehen ist.

699 Viele häufig benutzte Begriffe, die von erheblicher rechtlicher Bedeu-
tung sind, wurden aber *nicht* durch eine Legaldefinition näher bestimmt,
weil der Gesetzgeber sie als bekannt voraussetzt (etwa der Begriff „Zins“).
In solchen Fällen bleibt es bewußt der Rechtsprechung überlassen, für
eine Auslegung zu sorgen. Beim Zinsbegriff haben das Reichsgericht
und später der Bundesgerichtshof dies bereits getan.

700 Auch der Begriff „billig“ und seine Ableitungen (billiges Ermessen,
billige Entschädigung, billigerweise, Billigkeit, unbillig etc.) sind *nicht*
legaldefiniert, obwohl sie im BGB oft auftauchen.³³

Wenn der Gesetzgeber aber einen Begriff legaldefiniert hat, werden
Umfang und Inhalt dabei für die Zwecke des Gesetzes festgeschrieben,

31 Näheres siehe Rz. 716 ff.

32 abgeleitet von lat. „definitio“, bestehend aus „de“ = von / ab und „finis“ = Grenze, Ende
sowie „legal“ = gesetzlich, geset[es]mäßig, dieses wiederum von [die] „lex“ (Einzahl,
weiblich) = Gesetz und dazu „leges“ = Gesetze (Mehrzahl, weiblich).

33 Näheres siehe Rz. 716 ff.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....